



OTIF/RID/CE/GTP/2014/17

14. August 2014

Original: Englisch

RID: 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Madrid, 17. und 20. November 2014)

Thema: Pflichten des Verladers und des Entladers

Antrag Schwedens

Hintergrund

1. In der Begriffsbestimmung von Verloader in Abschnitt 1.2.1 wird festgelegt, dass der Verloader einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank sowie verpackte Güter in oder auf einen Wagen verlädt.
2. In Unterabschnitt 1.4.3.1 werden die Pflichten des Verladers im Einzelnen festgelegt. Das Verladen eines Straßenfahrzeugs auf einen Wagen wird in Absatz 1.4.3.1.1 nicht ausdrücklich erwähnt. Ebenso wird in Unterabschnitt 1.4.3.1 nicht auf Kapitel 7.5 verwiesen.
3. Im Gegensatz dazu wird im zweiten Spiegelstrich des Unterabschnitts 7.5.1.2 in Kapitel 7.5 die Anforderung einer Sichtprüfung des Straßenfahrzeugs vor dem Verladen erwähnt.
4. Audits bei Verlade- und Entladefirmen in schwedischen Terminals haben ergeben, dass dort oft nur die Pflichten des Verladers und Entladers betreffend die Handhabung von Containern, nicht jedoch betreffend die Sichtprüfung von Straßenfahrzeugen erfüllt werden.

Diskussion

5. Es taucht deshalb die Frage auf, welche Pflichten dem Verloader und Entlader beim Huckepackverkehr in Terminals obliegen. Eine Antwort könnte lauten, dass die in Absatz 1.4.3.1.1 aufgeführten Pflichten eine Zusammenstellung von Pflichten sind, dass aber darüber hinaus auch andere Pflichten bestehen. Einzelheiten werden in Abschnitt 3.4.12 und in Kapitel 7.5 festgelegt. In Kapitel 7.5 wird jedoch auf keinen Beteiligten verwiesen.

6. Im ersten Spiegelstrich der Begriffsbestimmung von Verloader in Abschnitt 1.2.1 wird die Verladung verpackter Güter usw. erwähnt. Es könnte daraus geschlossen werden, dass das Verladen eines Straßenfahrzeugs mit verpackten gefährlichen Gütern auf einen Wagen durch die Pflichten des Verladeters abgedeckt sind. Dies könnte jedoch auch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.
7. Eine andere Frage ist, warum in den Pflichten des Verladeters in Kapitel 1.4, nicht aber in Unterabschnitt 7.5.1.2 Kleincontainer und MEGC erwähnt werden.
8. Die nachstehende Tabelle listet die in Abschnitt 1.2.1 und den Unterabschnitten 1.4.3.1 und 7.5.1.2 erwähnten Arten von Beförderungseinheiten auf.

1.2.1 Der Verloader verlädt	1.4.3.1 Verloader/Entlader	7.5.1.2
Wagen	Wagen	Wagen
Container	Großcontainer	Großcontainer
Kleincontainer	Kleincontainer	
Schüttgut-Container		Schüttgut-Container
MEGC		
Tankcontainer		Tankcontainer
ortsbeweglicher Tank		ortsbeweglicher Tank
		Straßenfahrzeug

9. Wenn nur der Abschnitt 1.2.1 angewendet wird, wie dies viele Unternehmen in Schweden offensichtlich tun, besteht für Terminals für den intermodalen Verkehr (Straße/Schiene) eine ausdrückliche Pflicht nur für Container einschließlich Wechselbehälter, nicht jedoch für mit gefährlichen Gütern beladene Anhänger.
10. Die zuständige Behörde für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter in Schweden interpretiert das RID so, dass die Verlade- und Entladefirmen in Terminals Verloader und Entlader gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 RID sind. Dies schließt in Übereinstimmung mit dem nachstehenden überarbeiteten Vorschlag auch das Verladen und Entladen von Straßenfahrzeugen und aller in Abschnitt 1.2.1 und den in den Unterabschnitten 1.4.3.1 und 7.5.1.2 aufgeführten Beförderungseinheiten auf oder von Eisenbahnwagen ein.
11. Schweden ist an der Meinung der anderen Mitgliedstaaten zu dieser Frage interessiert. Darüber hinaus hat Schweden einen Versuch unternommen, die Vorschriften des RID zu verbessern.

Antrag

12. Den Abschnitt 1.2.1 und die Unterabschnitte 1.4.3.1 und 7.5.1.2 wie folgt ändern (Änderung sind unterstrichen und durchgestrichen dargestellt):

"1.2.1 **Verlader:** Das Unternehmen, das

- a) verpackte *gefährliche Güter*, *Kleincontainer* oder *ortsbewegliche Tanks* in oder auf einen *Wagen* oder *Container* verlädt oder
- b) einen *Container*, *Schüttgut-Container*, *MEGC*, *Tankcontainer*, ~~oder~~ *ortsbeweglichen Tank* oder ein *Straßenfahrzeug* auf einen *Wagen* verlädt."

"Entlader. Das Unternehmen, das

- a) einen *Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, oder ortsbeweglichen Tank* oder ein Straßenfahrzeug von einem *Wagen* absetzt oder
- b) verpackte *gefährliche Güter, Kleincontainer* oder *ortsbewegliche Tanks* aus oder von einem *Wagen* oder *Container* entlädt oder
- c) *gefährliche Güter* aus einem *Tank (Kesselwagen, abnehmbarer Tank, ortsbeweglicher Tank* oder *Tankcontainer)* oder aus einem *Batteriewagen* oder *MEGC* oder aus einem *Wagen, Großcontainer* oder *Kleincontainer* für Güter *in loser Schüttung* oder einem *Schüttgut-Container* entleert."

"1.4.3.1.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verlader insbesondere folgende Pflichten:
Der Verlader

- a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäß RID zur Beförderung zugelassen sind;
- b) hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
- c) hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in oder auf einen *Wagen, Großcontainer* oder *Kleincontainer* oder beim Verladen eines Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeugs auf einen Wagen die Vorschriften für die Beladung und Handhabung, z.B. in Kapitel 7.5, zu beachten;
- d) hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt, die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) am *Wagen* oder *Großcontainer* oder die orangefarbene Kennzeichnung des *Wagens* oder *Großcontainers* zu beachten;
- e) hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im *Wagen* oder *Großcontainer* befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten."

Der Absatz 1.4.3.7.1 bleibt in diesem Antrag unverändert, wird aber für die Darstellung des Zusammenhangs wiedergegeben.

"1.4.3.7.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:
Der Entlader

- a) hat sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, *Container, Tank, MEGC* oder *Wagen* zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
- b) hat vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der *Tank, der Wagen* oder der *Container* so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. In diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen

ergriffen wurden;

Bem. Der Entlader muss Verfahren für die Überprüfung der richtigen Funktionsweise der Verschlüsse des Kesselwagentanks und die Gewährleistung der Dichtheit der Verschlusseinrichtungen vor und nach dem Entladen erarbeiten. Richtlinien in Form von Checklisten für Kesselwagen für flüssige Stoffe, die vom Europäischen Verband der chemischen Industrie (CEFIC) herausgegeben wurden, sind auf der Website der OTIF (www.otif.org) eingestellt.

c) hat alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung einzuhalten;

d) hat unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Wagens oder Containers

(i) gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entladevorgangs an der Außenseite des Tanks, Wagens oder Containers angehaftet haben;

(ii) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen

Bem. Der Entlader muss Verfahren für die Überprüfung der richtigen Funktionsweise der Verschlüsse des Kesselwagentanks und die Gewährleistung der Dichtheit der Verschlusseinrichtungen vor und nach dem Entladen erarbeiten. Richtlinien in Form von Checklisten für Kesselwagen für flüssige Stoffe, die vom Europäischen Verband der chemischen Industrie (CEFIC) herausgegeben wurden, sind auf der Website der OTIF (www.otif.org) eingestellt.

e) hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Wagen oder Containern vorgenommen wird, und

f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Wagen und Containern keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbene Kennzeichnungen mehr sichtbar sind."

7.5.1.2 Sofern im RID nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn

– eine Kontrolle der Dokumente oder

– eine Sichtprüfung des Wagens oder gegebenenfalls der (des) Klein- oder Großcontainer(s), Schüttgut-Container(s), Tankcontainer(s), MEGC, ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeugs) sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung

zeigt, dass der Wagen, ein Klein- oder Großcontainer, ein Schüttgut-Container, ein Tankcontainer, ein MEGC, ein ortsbeweglicher Tank, ein Straßenfahrzeug oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

Vor dem Beladen muss der Wagen oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Wagens oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten."
